

Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat 2020/459 «ÖV-Erschliessung von Arbeitsgebieten kantonaler Bedeutung»

2020/459

vom 13. Dezember 2022

1. Text des Postulats

Am 10. September 2020 reichte Rolf Blatter die Motion 2020/459 «ÖV-Erschliessung von Arbeitsgebieten kantonaler Bedeutung» ein, welche vom Landrat am 3. Juni 2021 als Postulat mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Im Raumplanungsgesetz Baselland findet sich unter § 9 der Grundsatz zum kantonalen Richtplan, der aus raumplanerischer Optik die wesentlichen raumwirksamen Tätigkeiten von Bund, Kanton und Gemeinden koordiniert. Zudem strebt das Raumplanungsgesetz eine Verdichtung nach innen an, um mit dem <endlichen> Boden haushälterisch umzugehen und damit den Erholungsraum in der Natur sowie die Fruchtfolgefleichen zu bewahren. Im KRIP wiederum findet sich im Objektblatt S 2.2. die starre Vorgabe bezüglich der für Arbeitsgebiete erforderlichen ÖV-Güteklassen (75% mit Güteklasse A oder B).

Weiter besteht auch der politische und gesellschaftliche Wunsch, wonach die Distanzen zwischen Wohn- und Arbeitsorten verringert werden können sollen → dazu werden vermehrt Arbeitsgebiete von kantonaler Bedeutung in Entwicklungsgebiete umgewandelt (d.h. Mischnutzung mit Arbeiten und Wohnen).

Gemäss Zielsetzung der Wirtschaftsförderung hat der Kanton Baselland grösstes Interesse daran, dass sich die Arbeitsgebiete von kantonaler Bedeutung entwickeln und dort neue, zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden können. Diese Arbeitsplätze sollen zu einem substantiellen Anteil von Personen besetzt werden, die auch im Kanton Baselland Steuern zu bezahlen haben. Die Attraktivität dieser Arbeitsgebiete von kantonaler Bedeutung hängt nebst zahlreichen Faktoren auch und insbesondere von der Erschliessung durch den ÖV ab - nebst einer ebenfalls guten Erschliessung durch den MIV. Einige wenige dieser Arbeitsgebiete sind bereits mit ÖV-Güteklassen A/B erschlossen (Z.B. Pratteln Mitte, Bachgraben Allschwil, Dreispitz Münchenstein) während die meisten übrigen nur in die ÖV-Erschliessungsgüte B oder schlechter fallen.

Umliegende Kantone zeigen in ähnlichen Fragen sehr pragmatisches Verhalten und präsentieren für wichtige Arbeitsgebiete attraktive Lösungen hinsichtlich zeitlicher Abwicklung und wirtschaftlicher Wirkung (Z. B. Kanton SO: <https://www.solothurnerzeitung.ch/solothurn/kanton-solothurn/kanton-fuhrt-expressbus-linie-zwischen-solothurn-und-dem-attisholz-areal-ein-ld.1410907>).

Vor dem Hintergrund dieser Berichte bitte ich den Regierungsrat:

- *Es soll der Grundsatz überprüft und flexibler gestaltet werden, wonach «mind. 75%» eines zur Umzonung vorgesehenen Arbeitsgebietes von kantonaler Bedeutung mit der ÖV-Gütekategorie A/B erschlossen sein muss.*
- *So könnte man beispielsweise vorschreiben, dass in konkreten Projekten zu geplanten Gebiets-Umzonungen ein Mobilitätskonzept vorzulegen ist. Konzepte, welche den unterschiedlichen Ausgangslagen und Entwicklungsmöglichkeiten der verschiedenen Arbeitsgebiete von kantonaler Bedeutung gerecht werden.*
- *Die Gesetzgebung über die ÖV-Erschliessung von Arbeitsgebieten von kantonaler Bedeutung soll demnach grundsätzlich neu und flexibel geregelt werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Arbeitsgebiete von kantonaler Bedeutung nebst MIV auch optimal mit ÖV und Arbeitsplätze und Wohnungen erschlossen werden können.*

2. Stellungnahme des Regierungsrats

2.1. Einleitenden Bemerkungen

Der Kanton Basel-Landschaft weist rund 1'190 ha reine Arbeitsgebiete auf, wovon rund 10 % unüberbaut sind. Bei den Arbeitsgebieten kann unterschieden werden zwischen:

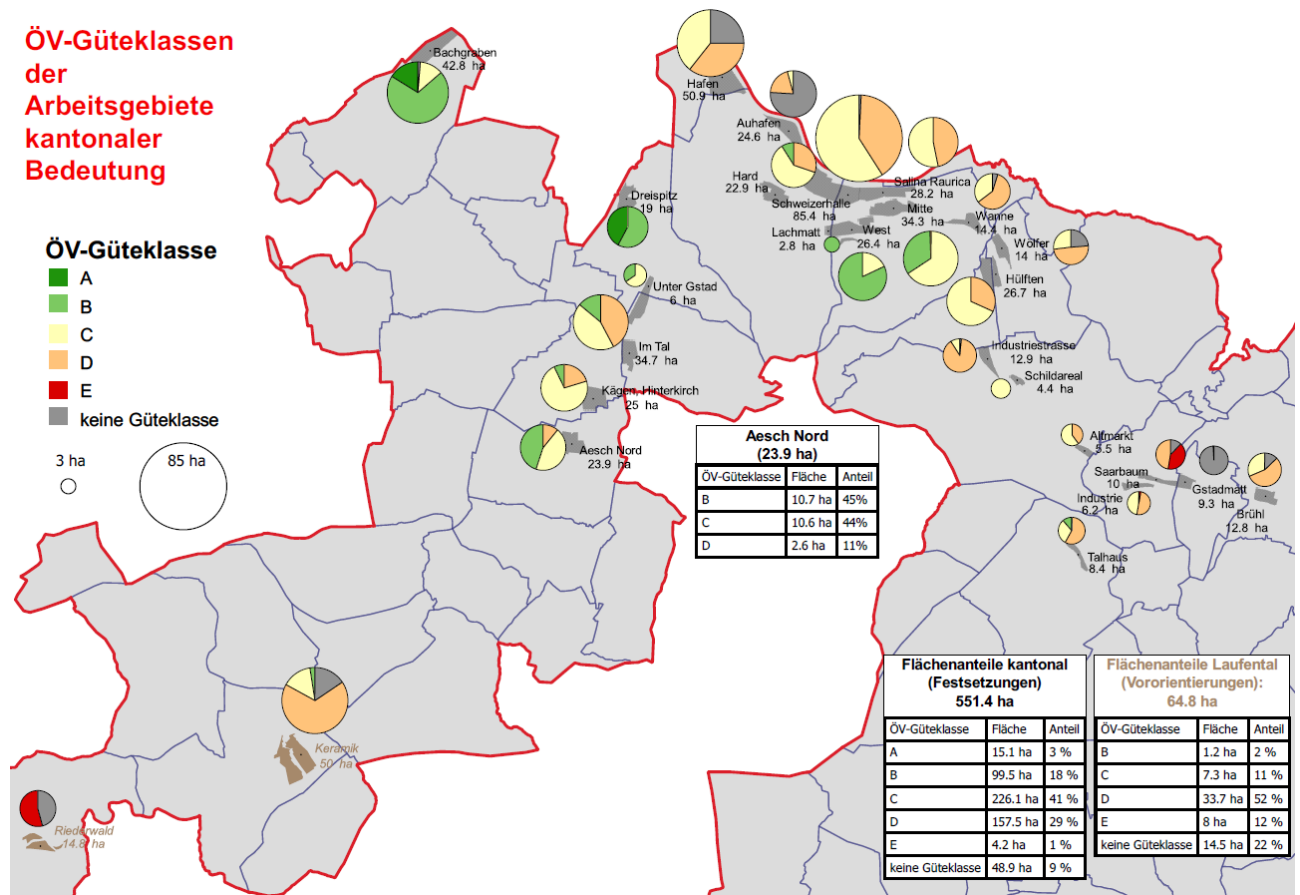
- Arbeitsgebieten von kantonaler Bedeutung (ca. 600 ha)
- Arbeitsgebieten in Entwicklungsgebieten (ca. 200 ha)
- sowie übrigen Arbeitsgebieten (ca. 400 ha)

a) Arbeitsgebiete von kantonaler Bedeutung

Rund die Hälfte aller Flächen (600 ha) sind gemäss [kantonalem Richtplan](#) (KRIP) Arbeitsgebiete von kantonaler Bedeutung. Sie stellen aus kantonaler Sicht hochwertige Flächen für Dienstleistungen, aber auch für die Produktion und den Umschlag von Gütern dar. Sie umfassen Gebiete, die flughafennah sind oder vom Hochleistungsstrassennetz innerhalb kurzer Distanz erreicht werden können, ohne dass Wohngebiete durchquert werden müssen. Sie weisen somit eine besondere Standortgunst auf. Aus kantonaler Sicht bedeutsam sind speziell der Birsfelder Hafen bzw. der Auhafen (Muttenz). Sie sind Drehscheiben des internationalen Güterumschlags und von gesamtschweizerischer Bedeutung. Arbeitsgebiete von kantonaler Bedeutung sind gemäss [KRIP Objektblatt S 4.1](#), Ziel a, langfristig als solche zu erhalten. Der Umfang von Arbeitsgebieten von kantonaler Bedeutung darf deshalb durch Umzonungen insbesondere der unüberbauten Gebiete volumen- und flächenmässig nicht geschmälert werden, es sei denn, es bestehen mindestens gleichwertige andere Interessen ([KRIP Objektblatt S 4.1](#), Planungsgrundsatz a). Für die Umnutzung unbebauter Areale in Arbeitsgebieten von kantonaler Bedeutung müssen somit besonders gewichtige Interessen vorliegen.

An der besseren Nutzung von Industrie- und Gewerbebrachen bzw. unternutzten Arealen besteht gemäss kantonalem Richtplan ein kantonales Interesse, welches sich aus der Raumplanungsgesetzgebung des Bundes ableitet. Umnutzungen von brachliegenden/unternutzten (Teilen von) Arbeitsgebieten von kantonaler Bedeutung zu Gebieten mit Mischnutzung (Wohnen/Arbeitsnutzungen) können deshalb in Gebieten mit guter oder sehr guter ÖV-Erschliessungsqualität (Gütekategorie A und B) vom Regierungsrat im Rahmen von Quartierplanungen genehmigt werden. Voraussetzung ist ein Konzept, das die langfristigen Absichten hinsichtlich Umnutzung des Arbeitsgebiets von kantonaler Bedeutung sowie die Auswirkungen auf den Verkehr, die Umweltverträglichkeit (insb. Lärm), die Wirtschaft und die städtebauliche Qualität aufzeigt. Die Umnutzungen dürfen aber nicht zu Einzonungen von neuen Arbeitszonen führen und müssen verkehrsverträglich erfolgen. Der Regierungsrat weist das Amt für Raumplanung mit der Genehmigung des Quartierplans an, Richtplandtext und -Gesamtkarte entsprechend fortzuschreiben, d.h. die Gebiete aus dem Richtplan zu entlassen ([KRIP Objektblatt S 4.1, Planungsgrundsätze a und b](#)).

Insgesamt liegen – Stand Ende 2021 – 21 % oder 115 ha der Fläche der Arbeitsgebiete von kantonalen Bedeutung in Gebieten mit einer guten bis sehr guten ÖV-Erschliessung und kämen somit potenziell für eine Umnutzung in Frage. Diese befinden sich schwerpunktmässig in Allschwil (Bachgraben), in der Birsstadt (Aesch, Reinach, Arlesheim, Münchenstein, erschlossen durch Tramlinie Nr. 11 oder die S-Bahn) und in Pratteln (erschlossen durch die Tramlinie Nr. 14 oder die S-Bahn). Das Gebiet Dreispitz (19 ha) ist zu 100 % seiner Fläche gut bis sehr gut erschlossen. Eine weitgehende Transformation wird durch die CMS als Grundeigentümerin auch angestrebt, indem in diesem ehemaligen Produktions- und Logistikareal Bildung, Wohnen und Arbeiten in Einklang gebracht werden sollen.



In Aesch Nord, neu Aesch Soleil genannt, weisen 11 der 23 ha (45 % der Fläche) eine gute ÖV-Erschliessungsgüte auf und könnten zu einer Wohn- Mischnutzung umgenutzt werden. Die Gemeinde Aesch ist zurzeit daran, die diesbezügliche kommunale Richt- und Nutzungsplanung auf den gut erschlossenen Gebieten von Aesch Soleil voranzutreiben. Im Raum Muttenz umfassen die durch die Tramlinie Nr. 14 und die S-Bahn gut erschlossenen Areale in den Arbeitsgebieten Lachmatt, Pratteln West und Pratteln Mitte knapp 36 der insgesamt 64 ha (56 %). Mit diesen kommunalen Planungen stehen somit knapp 10 % sämtlicher Arbeitsgebiete von kantonalen Bedeutung bzw. etwa 40 % der gut bis sehr gut erschlossenen Gebiete in den nächsten Jahren vor Umzonungen. Für weitere 60bis 70 ha sind aus Sicht der Richtplanregelungen mit den entsprechenden konzeptionellen Grundlagen Umnutzungen zu Wohn-Mischnutzungen ohne infrastrukturmassige oder betriebliche Investitionen möglich. In Allschwil/Bachgraben schliesslich weisen 37 von 43 ha (86 %) eine ÖV-Güteklasse von A oder B auf. Aufgrund der aktuell und zukünftig noch grösseren Beschäftigtendichte bedarf es aber noch weiterer Infrastrukturmassnahmen, um die Funktionalität des Arbeitsgebiets zu erhalten bzw. zu verbessern.

b) Arbeitsgebiete in Entwicklungsgebieten

Etwa ein Sechstel der reinen Arbeitsgebiete (200 ha) liegen gemäss KRIP in sogenannten Entwicklungsgebieten. Diese sind ÖV-mässig gut bis sehr gut erschlossen und geeignet für höhere Einwohner- und Beschäftigtendichten. Gemäss KRIP ist die Umnutzung zu Wohn-, Misch und Zentrumszonen (WMZ) erwünscht. Die Umnutzung liegt aber in der Kompetenz der Gemeinde. Es bestehen seitens des KRIP keine besonderen Restriktionen (siehe [KRIP Objektblatt S 2.2 Entwicklungsgebiete](#)).

c) übrige Arbeitsgebiete

Die übrigen Arbeitsgebiete umfassen 400 ha (ein Drittel der Arbeitsgebiete). Hier bestehen keine kantonalen Interessen gemäss KRIP. Sie können zu WMZ umgenutzt werden, sofern der Bedarf an diesen Zonen gegeben ist (WMZ Auslastung > 95 %) und alle übergeordneten rechtlichen Randbedingungen eingehalten sind (KRIP, [Objektblatt S 1.2 Planungsgrundsatz b](#)).

d) Erwägungen

Unter Druck sind nicht nur Arbeitsgebiete von kantonaler Bedeutung, sondern Arbeitsgebiete generell. In den letzten 25 Jahren wurden zahlreiche bebauten Flächen umgenutzt und noch mehr Flächen überbaut. Per Ende der neunziger Jahre betrug der Umfang der Arbeitszonenreserven im Kanton Basel-Landschaft insgesamt gegen 1'300 ha, wovon knapp 310 ha unverbaut waren. Bei der Einreichung des KRIP betrug die unbebaute Fläche knapp 170 ha und aktuell noch etwas über 120 ha. Dies bei einer aktuellen Gesamtfläche der Arbeitszonen von 1'190 ha. Im langjährigen Mittel werden also durchschnittlich 9 – 11 ha pro Jahr überbaut. Gleichzeitig gingen in den letzten 20 Jahren fast so viele Gewerbezone durch Umnutzungen zu Wohn- und Wohngeschäftszonen verloren. Und weitere 100 ha sollen aus Sicht der Gemeinden in den kommenden sechs bis sieben Jahren umgezont und transformiert werden. Dies geht aus den alle zwei Jahren stattfindenden Befragungen des Amtes für Raumplanung zu den Innenentwicklungsabsichten der Gemeinden hervor. Damit stellt sich die Frage, wie mit unseren Arbeitsgebieten künftig umgegangen werden soll. Der kantonale Richtplan erschwert über die Ausscheidung von Arbeitsgebieten von kantonaler Bedeutung auf rund der Hälfte der Arbeitszonen deren Umnutzung und ermöglicht diese nur an integrierten Standorten, also dort, wo nicht nur der MIV-Anschluss an das übergeordnete Verkehrsnetz, sondern auch die ÖV-Erschliessungsgüte überdurchschnittlich sind. Unter dem Strich verbleiben somit noch 480 ha von 1'200 ha Arbeitszonen, die nicht unmittelbar umgezont werden könnten. Sämtliche anderen Arbeitszonen können somit umgenutzt werden, sofern der Bedarf für Wohnen nachgewiesen ist, was fast überall in den Gemeinden des inneren Korridors der Fall ist. Werden die aktuellen Regelungen des KRIP weiter aufgeweicht, so können legitime Interessen (z.B. für Logistik oder für die Produktion von Gütern) noch weniger gesichert werden. Alle grösseren Flächen, die für die Logistik genutzt werden oder werden könnten, befinden sich beispielsweise in Arbeitsgebieten von kantonaler Bedeutung.

Die Schaffung neuer Arbeitszonen durch Einzonung ist zwar grundsätzlich theoretisch möglich. Der kantonale Richtplan legt im [Objektblatt S 1.1 in Planungsgrundsatz c](#) die Rahmenbedingungen fest. Viel schwieriger gestaltet sich aber die räumliche Festlegung neuer Arbeitszonen, welche gleichzeitig eine gute Erschliessung (MIV/ÖV/Velo) aufweisen und bei denen Konflikte mit anderen Nutzungen und Schutzgütern nicht allzu gross sein sollen. Die zurzeit einzige sinnvolle Möglichkeit, die Fläche der Arbeitszonen zu erhöhen, findet sich beim rund 11 ha grossen Areal der ARA Rhein. Im Falle einer Verschiebung der ARA wäre eine Umzonung des Areals oder von Teilen des Areals in eine Gewerbezone denkbar, was zusätzlichen Raum für Ansiedlungen schaffen würde. Das Areal weist eine ÖV-Erschliessungsgüte C bis D auf (mässig bis gering). Nachdem der Projektierungskredit für das Tram Salina Raurica 2021 vom Souverän abgelehnt wurde, soll die Erschliessungsqualität mit einer Buslinie noch etwas verbessert werden.

Obwohl die Arbeitsgebiete unter Druck sind, hat der Landrat bis 2019 auf Antrag des Regierungsrats folgende Arbeitsgebiete oder Teile davon im Gesamtumfang von 57 ha aus dem Richtplan

entlassen: Aesch Nord (östl. Hauptstrasse 3 ha), Münchenstein (Dreispietz sowie Spenglerareal, 7 ha) Reinach (Hinterkirch, 4 ha), Muttenz (Hofacker, 19 ha), Pratteln Mitte (9 ha); Pratteln Salina Raurica (12 ha), Birsfelden (Sternenfeld 3 ha). Zum einen bestanden in diesen Gebieten bereits langjährige Umnutzungskonzepte (Salina Raurica, Pratteln Mitte, Dreispitz, Hofacker), zum anderen ist die Lage für eine langfristige Umnutzung zweckmässig (Pratteln Mitte: Bahnhofslage; Hinterkirch: fast vollumfänglich von Wohnnutzung umgeben und deshalb konfliktrichtig). Schliesslich hat auch die geringe Fläche des Arbeitsgebiets Sternenfeld zusammen mit der Trennwirkung der Sternenfeldstrasse vom übrigen Arbeitsgebiet von kantonaler Bedeutung zu seiner Entlassung aus dem Richtplan als Arbeitsgebiet von kantonaler Bedeutung geführt, obwohl diese Fläche nicht die erforderliche ÖV-Erschliessungsgüte aufweist. Das Schildareal (4 ha) wurde auf Antrag der Stadt Liestal neu als Arbeitsgebiet von kantonaler Bedeutung aufgenommen und damit langfristig gesichert.

Die Arbeitsgebiete von kantonaler Bedeutung sind branchenmässig und folglich bezüglich Beschäftigtendichte unterschiedlich strukturiert. In diesen Gebieten arbeiten auf den bebauten Flächen durchschnittlich 62 Beschäftigte pro ha (Besch/ha). Die Beschäftigtendichte weist dabei eine grosse Bandbreite auf und variiert von 8 Besch/ha im Gebiet Wölfer (Füllinsdorf) bzw. 14 Besch/ha im Auhafen (Muttenz) bis zu 231 Besch/ha im Gebiet Kägen (Reinach). Zur Einordnung: Das Bachgrabengebiet (Allschwil) weist eine Beschäftigtendichte von 137 Besch/ha, Aesch Nord 71 Besch/ha, das Arbeitsgebiet Birsfelder Hafen 35 Besch/ha und Schweizerhalle (Pratteln) 30 Besch/ha auf.

Die Beschäftigtendichte spielt bei der Erschliessungspflicht von Arbeitszonen durch den Kanton mit dem öffentlichen Personenverkehr eine zentrale Rolle. Gemäss § 10 Dekret über das Angebot im regionalen Personenverkehr ([SGS 483.1, Angebotsdekret](#)) sind mit dem öffentlichen Verkehr zu erschliessen:

- Ortschaften
- zusammenhängende Gebiete, die mindestens 6 ha umfassen und durchschnittlich pro überbaute Hektare wenigstens 100 Einwohner und/oder Arbeitsplätze aufweisen.

Das [Angebotsdekret](#) regelt auch, innerhalb welcher Luftliniendistanz zur nächsten Haltestelle Gebiete als erschlossen gelten (vgl. § 10 Abs. 2 Angebotsdekret). Aktuell weisen alle ausserhalb der Erschliessungsradien liegenden über 6 ha grossen Siedlungsgebiete durchschnittlich weniger als 100 Einwohner und/oder Arbeitsplätze pro Hektare auf. Es bestehen somit keine Erschliessungslücken gemäss Angebotsdekret. Aus rechtlicher Sicht ist daraus kein entsprechender Handlungsbedarf ableitbar (siehe [9. Genereller Leistungsauftrag 2022-2025](#), S. 7).

§ 10 Angebotsdekret ist allerdings lediglich als Minimalerfordernis zu verstehen, keinesfalls aber als ein Verbot für die Realisierung weiterer Verbesserungen der ÖV-Erschliessungsqualität. Diese würde durch zahlreiche geplante ÖV-Massnahmen wie bspw. das Tram Dreispitz, das Tram Polyfeld, das Tram Bachgraben, das Tram Letten oder das vom Souverän abgelehnte Tram Salina Raurica verbessert. Aber auch für die in der Strategischen Tramnetzplanung 2040 aufgeführte Verbindung Bahnhof Dornach/Arlesheim – Reinach – Therwil, welche dereinst das Arbeitsgebiet Kägen in Reinach besser erschliessen würde, oder die Tramverlängerung der Linie 11 an die S-Bahn Haltestelle Aesch wurden Machbarkeitsstudien und Zweckmässigkeitsprüfungen initialisiert und teilweise bereits realisiert. Sie haben das Ziel einer möglichst effizienten und ökonomischen Abwicklung sowie einer optimal zwischen Siedlungsentwicklung und Verkehrsentwicklung abgestimmten Mobilität – auch im Hinblick auf eine verbesserte ÖV-Erschliessung wichtiger bestehender Arbeitsgebiete von kantonaler Bedeutung.

Zusammenfassend kann die Situation um die Arbeitsgebiete wie folgt beschrieben werden:

- Arbeitsgebiete sind unter Druck, sie nehmen durch Umzonung zu Wohn-, Misch und Zentrumszonen ab. Neueinzonungen sind schwierig. Die Möglichkeit von Zugewinnen an Arbeitszonenflächen besteht zukünftig in Pratteln durch die Umzonung der ARA in eine Gewerbe- oder Industriezone (ca. 11 ha).
- Die unüberbauten Reserven der Arbeitsgebiete nehmen ab (durchschnittlich 10 ha pro Jahr).
- Ein sorgsamer Umgang mit den Arbeitszonen ist angezeigt. Dies gilt insbesondere für diejenigen mit guten Erschliessungsvoraussetzungen.
- Arbeitsgebiete von kantonaler Bedeutung gemäss KRIP umfassen rund die Hälfte der knapp 1'200 ha Arbeitszonen. Sie weisen einen gewissen Umnutzungsschutz auf, indem nur umgenutzt werden darf, falls die ÖV-Erschliessungsqualität gut bis sehr gut ist, d. h. der Klasse A oder B entspricht und weitere Kriterien erfüllt werden. Aktuell sind 115 ha gut bis sehr gut erschlossen, wovon für 50 ha konkrete Umzonungsplanungen im Gange sind.
- Wie die letzten Jahre gezeigt haben, unterstützt der Regierungsrat Umzonungen von Arbeitsgebieten von kantonaler Bedeutung sowie eine Verbesserung der Erschliessung, wo dies aus fachlicher Sicht angezeigt ist. So wurden mit der Richtplananpassung 2016 dem Landrat per Saldo 54 ha Arbeitsgebiete von kantonaler Bedeutung zur Entlassung beantragt und an zahlreichen Orten wird eine bessere ÖV-Erschliessung geprüft oder geplant. Zielsetzung dieser ÖV-Erschliessung ist aber nicht die Transformation von Arbeitsgebieten, sondern der Teilersatz des MIV zugunsten der Beschäftigten.

Vor diesem Hintergrund äussert sich der Regierungsrat zu den Fragen und Anträgen wie folgt:

2.2. Antworten zu den Fragen und Anträgen

Es soll der Grundsatz überprüft und flexibler gestaltet werden, wonach «mind. 75 %» eines zur Umzonung vorgesehenen Arbeitsgebietes von kantonaler Bedeutung mit der ÖV-Güteklasse A/B erschlossen sein muss.

Der erwähnte Grundsatz bezieht sich auf den Kantonalen Richtplan [Objektblatt S 2.2 Entwicklungsgebiete](#) und dient der Identifikation und Abgrenzung von Entwicklungsgebieten. Er bezieht sich aber nicht auf [Objektblatt S 4.1 Arbeitsgebiete von kantonaler Bedeutung](#). Die Entwicklungsgebiete sind bereits gut bis sehr gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen. Entsprechend soll dort eine Verdichtung erfolgen. Gemäss Planungsgrundsatz a sollen diese Entwicklungsgebiete, die heute aus Wohn-, Misch- und Zentrumsgebieten sowie Transformationsgebieten (Arbeitsgebiete / Gebiete für öffentliche Nutzungen) bestehen, zu hochwertigen Verdichtungsgebieten für Wohn-, Geschäfts- und Zentrumsnutzungen entwickelt werden. In diesen Entwicklungsgebieten können und sollen die bestehenden Arbeitszonen, welche in der Regel eine eher tiefere Beschäftigtendichte aufweisen, transformiert, besser genutzt und gestaltet werden. Dies ist sowohl raumplanerisch als auch volkswirtschaftlich zweckmässig, indem Siedlungsentwicklung und Verkehr optimal aufeinander abgestimmt werden.

Die Arbeitsplatzgebiete von kantonaler Bedeutung sollen hingegen grundsätzlich erhalten bleiben. An ihrem Erhalt besteht gemäss KRIP ein kantonales Interesse. Umnutzungen von Arbeitsplatzgebieten von kantonaler Bedeutung sollen aus Sicht des Regierungsrates deshalb die Ausnahme und nicht die Regel darstellen.

So könnte man beispielsweise vorschreiben, dass in konkreten Projekten zu geplanten Gebiets-Umzonungen ein Mobilitätskonzept vorzulegen ist. Konzepte, welche den unterschiedlichen Ausgangslagen und Entwicklungsmöglichkeiten der verschiedenen Arbeitsgebiete von kantonaler Bedeutung gerecht werden.

Grundsätzlich ist ein Mobilitätskonzept denkbar und sogar wünschenswert. Ein Konzept müsste aufzeigen, wie die verkehrlichen Mindestanforderungen des kantonalen Richtplans eingehalten

sind. Das blosse Vorliegen eines Konzepts alleine ist aber aus Sicht des Regierungsrats nicht hinreichend. Die planerische und finanzielle Sicherstellung der vorgesehenen Massnahmen des Mobilitätskonzepts ist unabdingbar.

Die Gesetzgebung über die ÖV-Erschliessung von Arbeitsgebieten von kantonaler Bedeutung soll demnach grundsätzlich neu und flexibel geregelt werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Arbeitsgebiete von kantonaler Bedeutung nebst MIV auch optimal mit ÖV und Arbeitsplätze und Wohnungen erschlossen werden können.

Die geltende ÖV-Gesetzgebung lässt dies bereits heute zu. Der Regierungsrat ist wie oben aufgezeigt auch nicht abgeneigt, bei Bedarf eine Verbesserung der ÖV-Erschliessungsqualität anzustreben.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2020/459 «ÖV-Erschliessung von Arbeitsgebieten kantonaler Bedeutung» abzuschreiben.

Liestal, 13. Dezember 2022

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Kathrin Schweizer

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich